

SATZUNG

der

TURN- UND SPORTGEMEINDE 1848 HOFGEISMAR E. V.

Fassung: März 2010

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2: Zweck, Aufgaben

§ 3: Mitgliedschaft, aktives und passives Wahlrecht, Ehrungen,
disziplinarische Maßnahmen

§ 4: Beiträge

§ 5: Organe des Vereins

§ 6: Fachabteilungen

§ 7: Satzungsänderungen

§ 8: Auflösung des Vereins

Rechtsordnung (Bestandteil der Satzung)

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportgemeinde 1848 Hofgeismar e. V.

und ist in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Hofgeismar** eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sportlicher Jugendpflege in den Fachabteilungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der **Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"**. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie gemeinwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder aber durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes.
Der Aufwendungsersatz kann als Auslagenersatz oder als pauschaler Aufwandsersatz geleistet werden.

§ 3: Mitgliedschaft, aktives und passives Wahlrecht, Ehrungen, disziplinarische Maßnahmen

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - Schülerinnen und Schülern bis zum Alter von 14 Jahren,
 - Jugendlichen bis zum Alter von 17 Jahren und
 - Erwachsenen ab einem Alter von über 18 Jahren.
2. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Wahl und Stimmrecht. Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das Recht, ein Vorstandsamt zu bekleiden. Zur Jugendwartin/zum Jugendwart kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Anträge zur Aufnahme in den Verein (Beitrittserklärungen) haben schriftlich zu erfolgen.
Bei Minderjährigen sind die Anträge von einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Sie sind, gegebenenfalls über die Fachabteilungen, an die Schatzmeisterin/den Schatzmeister des Vereins zu richten.
Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt gemäß schriftlicher Erklärung des Mitglieds oder der Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters,
 - Ausschluss nach näherer Bestimmung durch die Rechtsordnung,
 - Tod,
 - Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der Leiterin/dem Leiter der zuständigen Fachabteilung zu erfolgen und ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.
Die Erklärung muss spätestens am 30. November des Austrittsjahres vorliegen.
Mit dem Austritt entfallen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
6. Leistungen und Verdienste um Sport und Verein werden nach der Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, gewürdigt.
7. Verstöße gegen die Vereinsinteressen können nach der Rechtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geahndet werden.

§ 4: Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Bei Vorlage einer schriftlichen Einzugsermächtigung wird der Beitrag von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister mittels Lastschrift eingezogen.
Barzahlungen und/oder Überweisungen sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Fachabteilungen des Vereins können auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen einen technischen Zusatzbeitrag von ihren Abteilungsmitgliedern erheben.

§ 5: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung,
 - außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - Vorstand,
 - Vereinsversammlung,
 - Vorstände der Fachabteilungen.
2. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung.
Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl der Jugendwartin/des Jugendwartes.
4. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
Sie ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von acht Kalendertagen durch Aushang im Schaukasten des Vereins (Kasseler Sparkasse) ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen ist.

Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von einem Monat ab Eingang einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn zehn Prozent der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
Formal ist die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wie die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
6. Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer oder den Stellvertreterinnen/Stellvertretern zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem Vorsitzenden,
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.

Der Vorstand vertritt den Verein auch über seine abgelaufene Amtszeit von zwei Jahren hinaus bis zu einer rechtswirksamen Neuwahl.

Vorstand gemäß § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Vereinsinterne Belange sind in der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

8. Der Vereinsversammlung gehören an

- -der Vorstand,
- die Vorsitzenden der Fachabteilungen oder deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter
- die Jugendwartin/der Jugendwart.

9. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus je einem Mitglied jeder Fachabteilung sowie der/dem Vorsitzenden des Vereins oder einer/einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder deren Beauftragte/Beauftragter.

§ 6: Fachabteilungen

1. Jede Fachabteilung wählt ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden, die Kassenwartin/den Kassenwart, die Schriftführerin/den Schriftführer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie ein Mitglied für das Ehrengericht auf die Dauer von einem Jahr.

Die Wahlen erfolgen in den grundsätzlich im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen.

Die Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Fachabteilungen sind formal wie die Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen und durchzuführen.

Die Einladungen erfolgen durch Aushang in den Schaukästen der Abteilungen.

2. Die Interessen des Vereins gehen denen der Fachabteilungen vor.

§ 7: Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung oder durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit eines Satzungsänderungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8: Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall eines bisherigen satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofgeismar, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

RECHTSORDNUNG

Die nachstehende Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung der **Turn- und Sportgemeinde 1848 Hofgeismar e. V.**, eine entsprechende Regelung trifft § 3 Abs. 7. der Satzung.

Für den Fall von Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Mitglieder der TSG 1848 Hofgeismar e. V. regelt die **Rechtsordnung** folgendes:

1. Verstöße gegen die Vereinsinteressen können geahndet werden:

- A. Vom Abteilungsleiter, wenn nur seine Fachabteilung betroffen ist und es sich um Vorfälle leichter Art handelt.
- B. Von der Vereinsversammlung, wenn mehrere Fachabteilungen oder der Verein insgesamt betroffen sind oder es sich um schwerwiegende Vorfälle handelt. Der Abteilungsleiter kann den Vorgang der Vereinsversammlung zur Entscheidung vorlegen.

2. An Maßnahmen können getroffen werden:

- A. Erteilung eines Verweises oder einer Sperre vom Sportbetrieb oder beides durch den Abteilungsleiter oder die Vereinsversammlung.
- B. Erteilung von Auflagen oder Ausschluss aus dem Verein durch die Vereinsversammlung. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.

3. Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 2 kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnisnahme schriftlich Einspruch erhoben werden

Über den Einspruch wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Zu dieser Sitzung ist das betroffene Mitglied schriftlich per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung einzuladen. Die Entscheidung über den Einspruch gegen die Maßnahme eines Abteilungsleiters fällt die Vereinsversammlung.

Die Entscheidung über den Einspruch gegen die Maßnahme der Vereinsversammlung fällt das Ehrengericht.

Das jeweils zuständige Gremium hat innerhalb eines Monats zusammenzutreten und zu entscheiden.

4. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist nur noch der ordentliche Rechtsweg möglich.

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen.

- 5. Bei den zu treffenden Entscheidungen** gilt einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden (bei Entscheidungen durch die Vereinsversammlung) bzw. des Vorsitzenden des Ehrengerichts (bei Entscheidungen durch das Ehrengericht) den Ausschlag.
- 6. Werden die erteilten Auflagen nach Abs. 2., Ziff B nicht erfüllt,** kann der Vorstand gemäß § 26 Abs. 2. BGB die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zur Erzwingung der Auflagen einleiten, sofern eine vorherige schriftliche Mahnung per Einschreiben innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Mahnung erfolglos blieb.
- 7. Sind in einem nach dieser Rechtsordnung durchgeführten Verfahren Auslagen entstanden, so trägt diese:**
- A. Der Verein, wenn keine Maßnahme angeordnet oder angeordnete Maßnahmen aufgehoben wurden oder
 - B. das betroffene Mitglied in allen übrigen Fällen.

FASSUNG:

März 1990